

IFRS-Fachausschuss
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Zimmerstrasse 30
10969 Berlin

Nr. 6
DRSC E-AH 1
(IFRS)

Dr. Markus Schröder
Stefan Schweizer
Dr. Michael Thaut

Fon: +49 (0)711 585 20-167
Fon: +49 (0)711 585 20-108
Fon: +49 (0)711 585 20-123

markus.schroeder@kmkoll.de
stefan.schweizer@kmkoll.de
michael.thaut@kmkoll.de

17. August 2012

Stellungnahme zum DRSC E-AH 1 (IFRS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf DRSC E-AH 1 (IFRS) abgeben zu dürfen.
Wir bitten um Prüfung der folgenden Punkte, auf die wir detailliert in der Anlage eingehen:

- A. Beginn des Erdienenszeitraums:
Die Gegenleistung des Mitarbeiters bemisst sich im Entwurf z. T. nach der Mindestbetriebszugehörigkeit und z. T. nach der gesamten Betriebszugehörigkeit. Dies ist u. E. widersprüchlich. Die Konsequenz wäre, als Gegenleistung (vor der Altersteilzeit) nur die Mindestbetriebszugehörigkeit anzusehen.
- B. Bewertungsmodell für die Aufstockungsleistungen:
Das vorgesehene Modell der linearen Erfassung der gesamten Aufstockungsleistungen bis zum Ende der Aktivphase (Blockmodell) bzw. bis zum Ende der Altersteilzeit (Gleichverteilungsmodell) ist u. E. für Altersteilzeitverträge unzutreffend, bei denen eine Anrechnung der Aufstockungsleistungen auf den Auszahlungsbetrag im Störfall nicht vorgenommen wird (Regelfall beim Gleichverteilungsmodell).
Bei Altersteilzeitvereinbarungen im Blockmodell, bei denen im Störfall eine Anrechnung erfolgt, ist das vorgesehene Modell sehr komplex und daher u. E. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand umsetzbar. Wir empfehlen ein praktikables Modell, das aber auch den Erdienensvorgang berücksichtigt.
- C. Beschäftigungsgrad:
U. E. ist der Beschäftigungsgrad bei der Ansammlung der Schuld nicht zu beachten.
- D. Abfindungen:
Die Bewertung von Abfindungen sollte u. E. in den Entwurf aufgenommen werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kern Mauch & Kollegen GmbH

ppa. Dr. Schröder

Aktuar DAV
Sachverständiger IVS

ppa. Schweizer

Aktuar DAV
Sachverständiger IVS

i. V. Dr. Thaut

Diplom-Kfm.

Anlage

Kern Mauch & Kollegen GmbH
Ingersheimer Straße 20
70499 Stuttgart
Postfach 31 15 10
70475 Stuttgart

Fon +49 (0)711 585 20-0
Fax +49 (0)711 585 20-20
info@kmkoll.de
www.kmkoll.de

Geschäftsführer:
Matthias Kern, Georg Mauch
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Handelsregister: HRB 14695
VAT: DE 162391274

Baden-Württembergische Bank
Konto: 787 15 031 79
BLZ: 600 501 01
IBAN: DE23 600 501 01 787 15 031 79
Swift Code/BIC: SOLADEST

A. Beginn des Erdienenszeitraums**Anmerkungen zu Tz. 13 (des Entwurfs)**1. Kollektivvereinbarungen ohne Rechtsanspruch

Im Fall einer Kollektivvereinbarung wird ausgeführt, dass es hinsichtlich der Entstehung der Verpflichtung nicht auf das Vorliegen einzelvertraglicher Vereinbarungen ankommt (letzter Satz des ersten Spiegelsstrichs). Dies kann u. E. nur für Kollektivvereinbarungen mit Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Altersteilzeit gelten. Der Fall „Kollektivvereinbarung ohne Rechtsanspruch“ ist noch in die Aufzählung des Entwurfs aufzunehmen. Die Bilanzierung entspricht u. E. derjenigen einer Individualvereinbarung.

2. Erstmalige Bilanzierung der Verpflichtung

Für den in Tz. 13 angesprochenen Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen (im Fall einer Kollektivvereinbarung mit Rechtsanspruch) faktisch und rechtlich unentziehbar dazu verpflichtet ist, Aufstockungsleistungen zu gewähren, sind zwei Interpretationen denkbar:

1. Datum der Unterschrift der Kollektivvereinbarung durch die Arbeitgeberseite
2. Datum des Inkrafttretens der Kollektivvereinbarung

Die beiden vorgenannten Zeitpunkte können weit auseinander liegen. Im Regelfall wird eine Kollektivvereinbarung vor ihrem Inkrafttreten unterschrieben. Es ist aber auch denkbar, dass eine Kollektivvereinbarung rückwirkend in Kraft gesetzt wird. Bitte stellen Sie klar, welcher Zeitpunkt maßgeblich ist.

3. Kollidierende oder aufeinander aufbauende Vereinbarungen

Im Entwurf vermissen wir einen Hinweis zum Zeitpunkt des Finanzierungsbeginns bei kollidierenden bzw. aufeinander aufbauenden Vereinbarungen, z. B.:

- Ergänzende Tarifverträge (diese Konstellation trat in der Metallindustrie auf (TV zur Altersteilzeit, TV zur Beschäftigungsbrücke und TV zum Bruttoaufstockungsmodell))
- Direktes Aufeinanderfolgen von Tarifverträgen (Ablösung der vorherigen TV zur Altersteilzeit durch TV FlexÜ in der Metallindustrie)
- Tarifvertrag mit Rechtsanspruch auf ATZ und Besserstellung durch spätere Betriebsvereinbarung / Einzelvereinbarung
- Tarifvertrag mit Rechtsanspruch auf ATZ und später abgeschlossene, den Tarifvertrag ersetzende Betriebsvereinbarung (TV FlexÜ und spätere Betriebsvereinbarung im Sinne des TV FlexÜ)

Anmerkung zu Tz. 12 bis 18Beginn der Gegenleistung durch den Arbeitnehmer

Im Entwurf wird nicht explizit ausgeführt, was unter der Gegenleistung des Mitarbeiters (service under the plan's benefit formula, IAS 19.70, 19.72) zu verstehen ist. Implizit werden Hinweise zum Verständnis gegeben, diese widersprechen sich u. E. allerdings. Einerseits wird unter der Gegenleistung die gesamte Betriebszugehörigkeit des Mitarbeiters (ab Geltung der Kollektivvereinbarung) verstanden, andererseits lediglich die Mindestbetriebszugehörigkeit. Dies wird nachfolgend begründet.

Nach Tz. 12-18 ist im Fall von Kollektivvereinbarungen mit Rechtsanspruch (z. B. Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung) eine Potentialrückstellung mit Entstehung des Anspruchs der betroffenen Arbeitnehmer auf Abschluss eines ATZ-Vertrags zu bilden. Weitere Voraussetzungen werden nicht genannt. Die Potentialrückstellung ist ab der Entstehung der Verpflichtung anzusammeln.

Anlage

Folgendes Beispiel:

- Mitarbeiter ist bei Abschluss der Kollektivvereinbarung 45 Jahre alt
- Vorgesehener Beginn der Altersteilzeit: Alter 60
- 3 Jahre Aktivphase, 3 Jahre Passivphase
- In der Kollektivvereinbarung vorgesehene Mindestbetriebszugehörigkeit 10 Jahre

Nach unserem Verständnis der Tz. 12–18 beginnt die Gegenleistung des Mitarbeiters mit Abschluss der Kollektivvereinbarung im Alter 45. Die Gegenleistung ist hier die **gesamte Beschäftigungszeit** des Mitarbeiters ab Geltung der Kollektivvereinbarung, insgesamt also 18 Jahre.

Nach Tz. 19–23 sind Mindestbetriebszugehörigkeiten als Gegenleistung zu berücksichtigen, wenn sich der Mindestbeschäftigungszeitraum teilweise oder vollumfänglich auf den Zeitraum vor Entstehung der Schuld erstreckt. Die Gegenleistung beginnt zu dem Zeitpunkt, der sich bei Abzug der Mindestbetriebszugehörigkeit vom Beginn der Altersteilzeit ergibt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Altersteilzeitvereinbarung eine allgemeine Mindestbetriebszugehörigkeit oder eine Mindestbetriebszugehörigkeit unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit vorsieht. In diesem Fall wird somit unter der Gegenleistung des Mitarbeiters die **Mindestbetriebszugehörigkeit** verstanden, im o. g. Beispiel damit unter Berücksichtigung der Aktivphase 13 Jahre. Darüber hinausgehende Betriebszugehörigkeiten spielen keine Rolle. Dasselbe Verständnis wird auch bei der Qualifizierung der Leistungen als kurzfristig fällige Verpflichtungen zugrunde gelegt: Hier sind nach Tz. 7 des Entwurfs nur Mindestbetriebszugehörigkeitszeiten zu berücksichtigen, nicht jedoch die gesamte bisherige Betriebszugehörigkeit.

Wir geben der Auffassung den Vorzug, dass unter der Gegenleistung des Mitarbeiters nur die Mindestbetriebszugehörigkeit (zzgl. der Aktivphase in der Altersteilzeit) zu verstehen ist. Es ist u. E. naheliegender, dass die (persönliche) Gegenleistung des Mitarbeiters unabhängig von „äußeren Umständen“, wie dem Zeitpunkt der erstmaligen Erfassung einer Schuld (Zeitpunkt der Einführung der Altersteilzeitregelung), ist. Die zusätzliche, aber nicht zum Erhalt der Altersteilzeit notwendige und auch nicht die Höhe der Aufstockungszahlungen beeinflussende Betriebszugehörigkeit ist u. E. nicht als Gegenleistung (bzw. service under the plan's benefit formula) anzusehen. Diese Ansicht findet sich auch im Beispiel Nr. 2 des IAS 19.73 wieder.

Die gleiche Ansicht vertreten wir bei anderen Merkmalen, die für den Erhalt der Altersteilzeit erfüllt werden müssen, z. B. wenn die Mitarbeiter 3 Jahre in Wechselschicht arbeiten müssen, um Altersteilzeit zu erhalten.

Folgender Finanzierungsbeginn ergibt sich nach unserer Auslegung des IAS 19:

1. Bei Kollektivvereinbarungen mit Rechtsanspruch und Mindestbetriebszugehörigkeit beginnt u. E. die Finanzierung der Potentialrückstellung zum Zeitpunkt, der sich bei Abzug der Mindestbetriebszugehörigkeit von dem Beginn der Altersteilzeit ergibt.
2. Bei Kollektivvereinbarungen mit Rechtsanspruch und ohne Mindestbetriebszugehörigkeit wird keine Potentialrückstellung gebildet (Erdienenszeitraum nur in der Altersteilzeit).
3. Bei Individualvereinbarungen ohne zugrunde liegende Kollektivvereinbarung beginnt die Finanzierung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Individualvereinbarung.
4. Bei Individualvereinbarungen mit zugrunde liegender Kollektivvereinbarung ohne Mindestbetriebszugehörigkeit beginnt die Finanzierung zum Zeitpunkt des Abschlusses der Individualvereinbarung (die Individualvereinbarung verdrängt die Kollektivvereinbarung).
5. Bei Individualvereinbarungen im Rahmen einer zugrunde liegenden Kollektivvereinbarung, die eine Mindestbetriebszugehörigkeit vorsieht, beginnt die Finanzierung zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: Abschluss der Individualvereinbarung, Altersteilzeitbeginn abzüglich Mindestbetriebszugehörigkeit (die Individualvereinbarung verdrängt zwar die Kollektivvereinbarung, es ist aber davon auszugehen, dass der Arbeitgeber bei Abschluss der Individualvereinbarung eine davor liegende Betriebszugehörigkeit insoweit berücksichtigt hat, als sie zum Erfüllen der Mindestbetriebszugehörigkeit erforderlich ist).

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Voraussetzung für den Abschluss eines Altersteilzeitvertrags aus § 2 Absatz 1 Nr. 3 AltTZG, dass der Mitarbeiter innerhalb der letzten 5 Jahre 1.080 Tage

Anlage

sozialversicherungspflichtig beschäftigt war, als Mindestbetriebszugehörigkeit bzw. als vergleichbare Zeit im Sinne einer anzurechnenden Vordienstzeit anzusehen ist.

Wir bitten um eine nähere Erläuterung, was im Entwurf unter der Gegenleistung bzw. service under the plan's benefit formula verstanden wird.

B. Bewertungsmodell für die Aufstockungsleistungen

Anmerkungen zu Tz. 18

1. Ansammlung bis zum Ende der Aktivphase

In Tz. 18 wird geregelt, dass die Schuld für alle vereinbarten Aufstockungsleistungen bis zum Ende der Aktivphase grundsätzlich linear rätierlich anzusammeln ist. Für bereits in der Aktivphase geleistete Zahlungen hat ein entsprechender Abbau der Schuld zu erfolgen.

Sämtliche Aufstockungsleistungen der Aktivphase sollen unabhängig davon, ob sie zum Bilanzstichtag bereits in der bisherigen Aktivphase gezahlt wurden oder künftig in der Aktivphase noch zu leisten sind, bis zum Ende der Aktivphase rätierlich angesammelt werden. Demnach sind Aufstockungszahlungen, die vor dem Bilanzstichtag liegen, bereits in voller Höhe ausgezahlt, obwohl sie noch nicht durch den Arbeitnehmer voll erdient sein sollen. Der Hintergrund dieser Regelung sollte u. E. im Entwurf erläutert werden. Er liegt – wie aus anderen Sitzungsunterlagen des DRSC entnommen werden kann – darin, dass Altersteilzeitvereinbarungen im Blockmodell im Fall des Eintritts des Störfalls (Invalidität, Tod oder sonstiges Ausscheiden des Mitarbeiters) während der Aktivphase den Mitarbeiter so stellen, als wäre er nicht in Altersteilzeit gegangen, sondern hätte seinen ursprünglich bestehenden Arbeitsvertrag erfüllt. Hier rechnet der Arbeitgeber im Störfall die in der bisherigen Aktivphase geleisteten Aufstockungsbeträge auf den Betrag an, den er aufgrund der Arbeitsleistung des Mitarbeiters im Blockmodell noch auszahlen muss.

Hierzu ist zu konstatieren, dass in der Praxis ebenso Regelungen bestehen, die eine Anrechnung der Aufstockungszahlungen auf den Auszahlungsbetrag im Störfall **nicht** vorsehen. Dies gilt insbesondere für Altersteilzeitvereinbarungen im Gleichverteilungsmodell. Hier werden die Aufstockungszahlungen bei Eintritt des Störfalls nicht zurückgefordert. Die Aufstockungszahlung ist in diesen Fällen zum Zeitpunkt der Auszahlung voll erdient, es ist seitens des Arbeitnehmers keine Gegenleistung (service) mehr nach der Auszahlung zu erbringen. Der jeweilige Aufstockungsbetrag ist daher nicht bis zum Ende der Aktivphase bzw. der Altersteilzeit anzusammeln, sondern bis zum Zeitpunkt seiner Auszahlung (vgl. IAS 19.70). Dies wird u. E. in der bisherigen Diskussion übersehen. Es empfiehlt sich daher im Entwurf, diesen Fall und dessen Folgen für die Bewertung (konkret) aufzunehmen. Er wird in der öffentlichen Sitzungsunterlage 04-02b_IFRS-FA_ATZ, S. 8 f. als „graded vesting“ kurz angesprochen und mit dem für diesen Sachverhalt unzutreffenden Argument abgelehnt, dass die Aufstockungszahlungen zum Zeitpunkt der Zahlung nicht unverfallbar seien.

Im Entwurf wird der Regelfall im Blockmodell beleuchtet, dass die gezahlten Aufstockungsbeträge im Störfall auf das Guthaben des Arbeitnehmers angerechnet werden. Der Arbeitgeber tritt nach Ansicht des DRSC mit der Auszahlung des vollen Aufstockungsbetrags während der Aktivphase in Vorleistung, d. h. die Leistung des Arbeitgebers ist an die Bedingung geknüpft, dass der Berechtigte bis zum Ende der Aktivphase seine Gegenleistung in Form seiner Arbeit erbringt. Hier stellen sich weitere Fragen zur Bilanzierung und Bewertung, die bislang im Entwurf nicht beleuchtet wurden, die aber u. E. klärungsbedürftig sind. Auf diese gehen wir nachfolgend anhand von folgendem Beispiel, das bereits von der AG Pensions im Beispiel in Tz. 9 der öffentlichen Sitzungsunterlage 05_04a_IFRS-FA_ATZ_AG-Pensions verwendet wurde, ein:

- ATZ-Dauer 6 Jahre (01.01.2013 bis 31.12.2018)
- Blockmodell (je 3 Jahre Aktiv- und Passivphase)
- Keine Kollektivvereinbarung
- Abschluss der Individualvereinbarung am ATZ-Beginn, somit Finanzierungsbeginn = Beginn der ATZ
- Jährliches Gehalt in ATZ: 50 (entspricht 50 %)
- Jährliche Aufstockung: 30

Anlage

Bewertungs- stichtag	Erdienter Anteil (Quote)	Bisherige Aufstockungs- zahlungen	Künftige Aufstockungs- zahlungen Aktivphase	Künftige Aufstockungs- zahlungen Passivphase
01.01.2013	0	0	90	90
31.12.2013	1/3	30	60	90
31.12.2014	2/3	60	30	90
31.12.2015	1	90	0	90
31.12.2016	1	120	0	60
31.12.2017	1	150	0	30
31.12.2018	1	180	0	0

Zum Bilanzstichtag 31.12.2013 sind noch Aufstockungszahlungen in Höhe von 60 für die Aktivphase und 90 für die Passivphase offen, 30 wurden bereits ausbezahlt. Für die Ermittlung der Rückstellung sind zunächst alle Aufstockungszahlungen der Altersteilzeit zu addieren (180). Diese sind nach dem vorliegenden Entwurf zum Bilanzstichtag zu 1/3 erdient, womit sich ein Betrag von 60 ($1/3 \cdot 180$) ergibt. Diese Schuld ist gemäß Tz. 18 letzter Satz des Entwurfs bzw. Tz. 31 Absatz 1 der öffentlichen Sitzungsunterlage 04-02b_IFRS-FA_ATZ um die in der Aktivphase geleisteten Aufstockungszahlungen „entsprechend“ abzubauen. Unklar ist u. E., was unter „entsprechend“ zu verstehen ist. Wir regen eine Klarstellung an. U. E. bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Es wird der bereits gezahlte Aufstockungsbetrag in voller Höhe von der Schuld abgezogen oder
2. es wird nur der Teil des bereits gezahlten Aufstockungsbetrags von der Schuld abgezogen, der zum Bilanzstichtag der Auszahlung erdient war.

Bei Wahl der **Möglichkeit 1** wird in Bezug auf den bereits ausgezahlten Aufstockungsbetrag von 30 eine Rückstellung gebildet in Höhe von 10 (Quote 1/3) und von dieser Rückstellung wird der Auszahlungsbetrag in Höhe von 30 abgezogen. Im Ergebnis wird somit bei isolierter Betrachtung des bereits ausgezahlten Aufstockungsbetrags die Rückstellung rechnerisch negativ. Dies liegt darin begründet, dass diese Aufstockungszahlung noch nicht voll erdient, aber schon voll ausgezahlt wurde. Hier stellt sich die Frage, ob die negative Rückstellung, was diesen Aufstockungsbetrag des Jahres 2013 anbelangt, mit der positiven Rückstellung für die künftigen Aufstockungsbeträge verrechnet werden kann oder ob hier eine getrennte Betrachtung eines jeden Aufstockungsbetrags, insbesondere der bereits gezahlten Aufstockungsbeträge, erforderlich ist. Es stellt sich damit einhergehend auch die Frage, wie dies buchungstechnisch umgesetzt werden kann. Denn die Auszahlung des Aufstockungsbetrags im abgelaufenen Wirtschaftsjahr in Höhe von 30 und der niedrigere Aufwand aufgrund der Quotierung in Höhe von 10 ($1/3 \cdot 30$) bedingen einen Restposten in Höhe von 20, der im Zeitpunkt der Zahlung nicht als negative Rückstellung verbucht werden kann.

Bei der o. g. **Möglichkeit 2** ist die Rückstellung, was isoliert den geleisteten Aufstockungsbetrag anbelangt, Null und damit nicht negativ. Dies ist bilanziell u. E. aufgrund der Unverfallbarkeitsannahme die korrekte Vorgehensweise, da durch den geleisteten Aufstockungsbetrag nur der Teil der Rückstellung verbraucht werden kann, der auf den Aufstockungsbetrag entfällt. Im o. g. Beispiel gilt daher: Nur für 1/3 des geleisteten Aufstockungsbetrags wurde dem Grunde nach eine Rückstellung gebildet, der ausgezahlte Aufstockungsbetrag darf nicht voll, sondern nur zu 1/3 abgezogen werden. Die Differenz zwischen ausgezahltem und erdientem Aufstockungsbetrag – die restlichen 2/3 des Aufstockungsbetrags – sind in Form eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens (prepayment) zu erfassen.

Geht man – wie auch die AG Pensions im Beispiel in Tz. 9 der öffentlichen Sitzungsunterlage 05_04a_IFRS-FA_ATZ_AG-Pensions – von der o. g. Möglichkeit 1 aus, stellt sich des Weiteren die Frage, wie die Abzinsung (und die Biometrie) im Rahmen des Modells zu berücksichtigen ist. Auf diesen wichtigen Punkt geht der Entwurf nicht ein. Eine Berücksichtigung seitens des DRSC halten wir allerdings zumindest für die ohne versicherungsmathematische Kenntnisse umsetzbare Abzinsung für enorm wichtig, weil dies realitätsnäher die Rückstellungsbildung aufzeigt und die damit verbundene Komplexität des vorgeschlagenen Modells. Dies diene auch der Klarstellung, die eine gleichartige Umsetzung in der Praxis unterstützen würde. Wir empfehlen ein Beispiel aufzunehmen, aus dem auch die Bewertung unter Berücksichtigung einer Abzinsung nachvollzogen werden kann.

Anlage

Unterstellt man das obige Beispiel und den Bilanzstichtag 31.12.2013, dann ist u. E. die Abzinsung wie folgt zu berücksichtigen: Für die Höhe der Rückstellung ist zunächst der erdiente Anteil aller Aufstockungszahlungen festzustellen; dieser beträgt $\frac{1}{3}$. Die Abzinsung macht allerdings u. E. erforderlich, dass zwischen künftigen und bereits gezahlten Aufstockungsbeträgen unterschieden wird: Die an den kommenden Bilanzstichtagen auszahlenden Aufstockungsbeträge sind abzuzinsen, die bereits ausgezahlten nicht. Unterstellt man einen Zins von 2 % p. a., ergibt sich eine Rückstellung für die Aufstockungsbeträge der Aktivphase in Höhe von etwa 29,42 ($= \frac{1}{3} \cdot 30 + \frac{1}{3} \cdot 30 / 1,02 + \frac{1}{3} \cdot 30 / 1,02^2$). Der bereits ausgezahlte Aufstockungsbetrag ist nach dem Entwurf davon abzuziehen, sodass eine Rückstellung für die Aufstockungszahlungen der Aktivphase in Höhe von -0,58 entsteht. Dieser negative Wert liegt zum einen in der Abzinsung und zum anderen in der Auszahlung des noch nicht voll erdienten Aufstockungsbetrags des Jahres 2013 (sowie des Zusammenfallens des Finanzierungsbeginns und des Beginns der Aktivphase) begründet. Die Bewertung wäre noch um Versicherungsmathematik zu ergänzen. Bei Unterstellung einer zulässigen Verrechnung der „Rückstellungen“ für die Aufstockungsbeträge der Aktiv- und der Passivphase ergibt sich insgesamt eine positive Rückstellung.

Wie man schon anhand dieses vereinfachten Beispiels erkennt, wird die Ermittlung der Rückstellung sowie der service cost bzw. der remeasurements rechnerisch komplex und schwer verständlich. Hinzu kommt, dass die Unternehmen bei diesem Modell sämtliche gezahlte Aufstockungsbeträge für jeden Zeitpunkt der Altersteilzeit und pro Mitarbeiter vorhalten müssen, damit eine Bewertung durchgeführt werden kann. Diese Daten sind bei der Bewertung durch den Aktuar personenindividuell zu berücksichtigen und den entsprechenden Auszahlungszeitpunkten zuzuordnen.

2. Unser Vorschlag für ein Bewertungsmodell

Wir schlagen für die Bewertung der Aufstockungen folgendes Modell vor:

- Für jede Aufstockungsleistung ist die Schuld linear rätierlich vom Entstehen der Schuld bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Aufstockungsleistung, im Fall des Blockmodells längstens jedoch bis zum Ende der Aktivphase, anzusammeln.
- Es sind nur die nach dem Bewertungsstichtag noch zu zahlenden Aufstockungsleistungen in die Bewertung einzubeziehen.

Dieses Modell entspricht dem Vorschlag aus Tz. 24, S. 11 der öffentlichen Sitzungsunterlage 05_04a_IFRS-FA_ATZ_AG-Pensions und hat gegenüber demjenigen des Entwurfs folgende Vorteile:

1. Es besteht eine einheitliche Vorgehensweise für die Bewertung von Altersteilzeitregelungen unabhängig davon, ob im Störfall die bereits gezahlten Aufstockungsbeträge auf das Guthaben des Mitarbeiters angerechnet werden oder nicht.
2. Das Gleichverteilungsmodell und das Blockmodell werden hinsichtlich der Aufstockungsbeträge grundsätzlich einheitlich bewertet.
3. Eine Korrektur der Rückstellung durch bereits ausgezahlte Aufstockungen erübrigt sich, weil jede Aufstockungszahlung zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit rechnerisch ausfinanziert und erdient ist. Die Arbeitgeber müssen daher nicht für jeden vergangenen Bilanzstichtag und jeden Berechtigten die gezahlten Aufstockungsbeträge dem Aktuar übermitteln.
4. Es ist kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden.
5. Die Komplexität des im Entwurf vorgesehenen Verfahrens wird vermieden.

Im Ergebnis erzielt man dadurch u. E. einen guten Kompromiss zwischen dem von der AG Pensions in Tz. 9-15 in der öffentlichen Sitzungsunterlage 05_04a_IFRS-FA_ATZ_AG-Pensions betrachteten und vom DRSC vorgesehenen Modell 1 „lineare Erfassung der Gesamtleistungen“, das als theoretisch fundiert aber sehr komplex angesehen wurde, und dem Modell 2 „lineare Erfassung der Leistungen in der Freistellungsphase“, das als praxisfreundlich angesehen, aber nicht mit dem Erdienenskonzept vereinbar beschrieben wurde. Das von uns vorgeschlagene Modell ist in der Praxis einfach umsetzbar und Mindestbetriebszugehörigkeitszeiten können im Gegensatz zum o. g. Modell 2 der AG Pensions auch für die Aufstockungsbeträge der Aktivphase erfasst werden. Unser Modell spiegelt wirtschaftlich die Verpflichtung des Arbeitgebers wieder und würdigt die Tatsache, dass der Störfall in der Altersteilzeit die Ausnahme darstellt.

Anlage

Sollte sich das DRSC gegen die alleinige Umsetzung des von uns vorgeschlagenen Modells aus theoretischen Gründen entscheiden, wäre u. E. auch denkbar, dass dieses Modell neben dem bislang vorgesehenen Modell 1 zugelassen wird.

C. Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads

Fraglich ist, ob sich eine Teilzeit eines Mitarbeiters auf die Erdienenshöhe auswirkt. So sehen Regelungen mit einer Mindestbeschäftigungszeit regelmäßig nicht vor, dass Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Mindestbeschäftigungszeit nur entsprechend dem Teilzeitgrad zu berücksichtigen ist. Es wird i. d. R. nicht definiert, ob ein Arbeitgeber die Gegenleistung bzw. den service des Mitarbeiters als geringer ansieht, wenn dieser in Teilzeit arbeitet. Es zählen nur die Dienstjahre. Sollte dennoch in der Altersteilzeitvereinbarung der Beschäftigungsgrad z. B. für eine Mindestbetriebszugehörigkeit berücksichtigt werden, gehen wir davon aus, dass sich die Höhe der Rückstellung entweder nicht (konstanter Beschäftigungsgrad im Erdienenszeitraum) oder nur in geringem Maße (wechselnde Beschäftigungsgrade im Erdienenszeitraum) verändert. Der Zusatzaufwand beim Unternehmen für das Führen der Beschäftigungsgradhistorie erscheint uns im Vergleich zur Auswirkung auf die Rückstellung zu hoch. Wir schlagen deshalb vor, einen Beschäftigungsgrad nicht zu berücksichtigen.

D. Abfindungen**Anmerkung zu Tz. 1**

Der Entwurf behandelt nur die Bilanzierung von Aufstockungsleistungen und Erfüllungsrückständen. Einige ATZ-Vereinbarungen sehen die Gewährung einer Abfindung – i. d. R. in Form einer Einmalzahlung zum Ende der ATZ – als Ausgleich für eine infolge der ATZ sich ergebende Minderung der gesetzlichen Rente vor. Wir empfehlen, in den Entwurf einen Anwendungshinweis aufzunehmen.